

gymnasium

GANZTAGSSCHULE, JA BITTE!



DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

68. Jahrgang
mai/juni 2019
nr. 3

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



„Sonst lasse ich's.“

Michael Lummel, Direktor des Friedrich-Dessauer Gymnasiums in Aschaffenburg, erregte beim Deutschen Schulleiterkongress (DSLK) beträchtliches Aufsehen, als er sein Prinzip einer strikt nach wissenschaftlichen Erkenntnissen arbeitenden Schule vorstellte. Die Meta-Studie John Hatties, die auch hierzulande große Beachtung gefunden hat, bot dem Schulleiter die Basis der Entwicklungsstrategie für seine Schule. Reformgeplagten Lehrerinnen und Lehrern mag es angesichts eines solchen Ansatzes kalten Angstschweiß aus den Poren treiben, werden doch hierzulande Schulreformen seit Jahrzehnten im Staccato durch die Konferenzzimmer gepeitscht. Doch weit gefehlt. Andrej Priboschek, der Herausgeber des deutschen Online-Bildungsmagazins „news4teachers.de“, beschreibt am 21. März 2019 das Ergebnis dieses Hattie-Experiments am Friedrich-Dessauer Gymnasium in Aschaffenburg folgendermaßen: „Heraus kommt ein wohlthuend konservatives Gymnasium, das auf Förderung und bewährte Unterrichtsmethoden setzt – sich gleichwohl vor Innovationen nicht verschließt.“ In dieser Schule wird beispielsweise Frontalunterricht nicht pauschal diffamiert, sondern hat als „Direct Instruction“ in vielen Unterrichtssituationen seinen Platz. Direktor Lummels erklärt sein Erfolgsrezept: „Häufig ist nicht der Widerstand gegen Reform das Problem, sondern die unkritische Akzeptanz von zu viel Innovation.“ Derart selbstkritisch-reflektierende Gedanken hätten vielen heimischen „Expertinnen“ und „Experten“ gutgetan, vor allem aber hätten sie unserem Schulsystem viele „Reformen“ erspart, deren negative Folgen über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte nachhallen werden. Michael Lummel wollte die Fehler der Reformfanatiker nicht begehen und wird im news4teachers-Artikel dazu wie folgt zitiert: „Ob die Neuerung aber tatsächlich die Lernergebnisse verbessert, werde selten im Vorhinein eruiert – mit der Folge, dass allzu häufig echte Erfolge ausblieben und sich Erschöpfung und Frustration unter den Akteuren breitmache.“ „Wenn ich eine Reform angehe“, so Lummel trocken, „dann brauche ich Hinweise, dass die wirklich etwas bringt. Sonst lasse ich's.“

top thema
GANZTAGSSCHULE, JA BITTE!
Von Mag. Herbert Weiß

gut zu wissen
WERBUNGSKOSTEN
Von Mag. Georg Stockinger

DER WEG ZUM
VERWALTUNGSGERICHT
Von MMag. Mag.iur.
Gertraud Salzmann

bundesleitung aktiv
FRÜHJAHRSTAGUNG DER
ERWEITERTEN BUNDESLEITUNG
Von Mag. Manfred Jantscher

facts statt fakes
Von Mag. Gerhard Riegler

menschen
AUSZEICHNUNGEN UND
ERNENNUNGEN

aktuelle seite
TURBULENTE ZEITEN
Von Mag. Herbert Weiß

nachgeschlagen

4

8

12

15

21

22

23

24



8



12

REDAKTIONSSCHLUSS
Redaktionsschluss für die
Nr. 4/2019:
10. Juni 2019

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Missverständnis oder Umdenken? Im Vorwort zu dem Buch „Die vier Dimensionen der Bildung. Was Schülerinnen und Schüler im 21. Jahrhundert lernen müssen“ schreibt Andreas Schleicher: „Heute wollen wir sicherstellen, dass Menschen einen zuverlässigen Kompass und Fähigkeiten zur sicheren Navigation entwickeln, so dass sie ihren eigenen Weg finden, um durch eine zunehmend unsichere, unbeständige und mehrdeutige Welt zu steuern. Heute können wir nicht mit Gewissheit vorhersagen, wie sich die Dinge weiterentwickeln. Wir werden oft überrascht und müssen auch anhand von Ausnahmefällen lernen.“¹ Diese Worte gerade von jenem Mann zu lesen, der durch seine Tätigkeit für die OECD mitverantwortlich für viele Fehlentwicklungen ist, die in den letzten beiden Jahrzehnten im Bildungswesen stattgefunden haben, lässt mich aufhorchen und in mir Hoffnung aufkeimen. Durch die von der OECD verschuldete Überbetonung von Kompetenzen, den Glauben an die Vermessbarkeit von Bildung und die Verwechslung von Bildung und Ausbildung wurden in den letzten Jahren die Freiheiten der LehrerInnen bei der Unterrichtsgestaltung und der Gewichtung der Inhalte massiv eingeschränkt und die Allgemeinbildung sträflich vernachlässigt. Auf den Punkt brachte das Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Paul Liessmann im „science talk“: „Dass es um Bildung geht, spürt man genau dort, wo man diese Nützlichkeitsaspekte, diese Anwendungsaspekte zurückschraubt und einmal nur eine Gelegenheit offeriert. Humboldt sprach einmal von der Mannigfaltigkeit der Situationen, der junge Menschen ausgesetzt werden müssen. Sie müssen nicht alle ergreifen.“²

Bildung zielt auf ebenso selbstständige wie empathiefähige Persönlichkeiten, nicht auf das bloße ökonomische Funktionieren von Menschen. Dieses Verständnis von Bildung scheint seit der Jahrtausendwende leider im PISA-Wirbel untergegangen zu sein. „Die Betonung der allgemeinen Bildung ist auch kein Relikt von Elitedenken oder klassenspezifischer Erziehung. Führende amerikanische Pädagogen verknüpften von Anfang an allgemeinerbildende Erziehung mit der Heranbildung gut informierter, selbstständig denkender und empathiefähiger demokratischer Bürger“, rief Univ.-Prof. Dr. Martha Nussbaum trefflich in Erinnerung.³

Es ist dringend an der Zeit, dass die für Bildungspolitik Verantwortlichen auch in unserem Land endlich begreifen, dass man der Expertise der LehrerInnen wieder mehr Vertrauen schenken muss. Gebt den Fachleuten der Schulwirklichkeit endlich wieder mehr Freiheiten, um Kinder und Jugendliche für Ideale zu begeistern, und die Zeit, sich der Entwicklung ihrer Persönlichkeit widmen zu können! Mindestanforderungen haben natürlich ihre Berechtigung. Die Norm und das Fokussieren auf deren Erfüllung dürfen aber nicht mit Bildung verwechselt und wahrhaftige Bildung nicht am PISA-Altar geopfert werden.

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft




- ¹ Charles Fadel u. a., Die vier Dimensionen der Bildung. Was Schülerinnen und Schüler im 21. Jahrhundert lernen müssen (2017), S. 1.
- ² ORF III vom 10. September 2014.
- ³ Martha Nussbaum, Nicht für den Profit! Warum Demokratie Bildung braucht (2012), S. 31f.

impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Mag. Aldina Dolic, Grafik: Ingrid Olbrich, Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wienerstraße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

MAG. HERBERT WEISS
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at

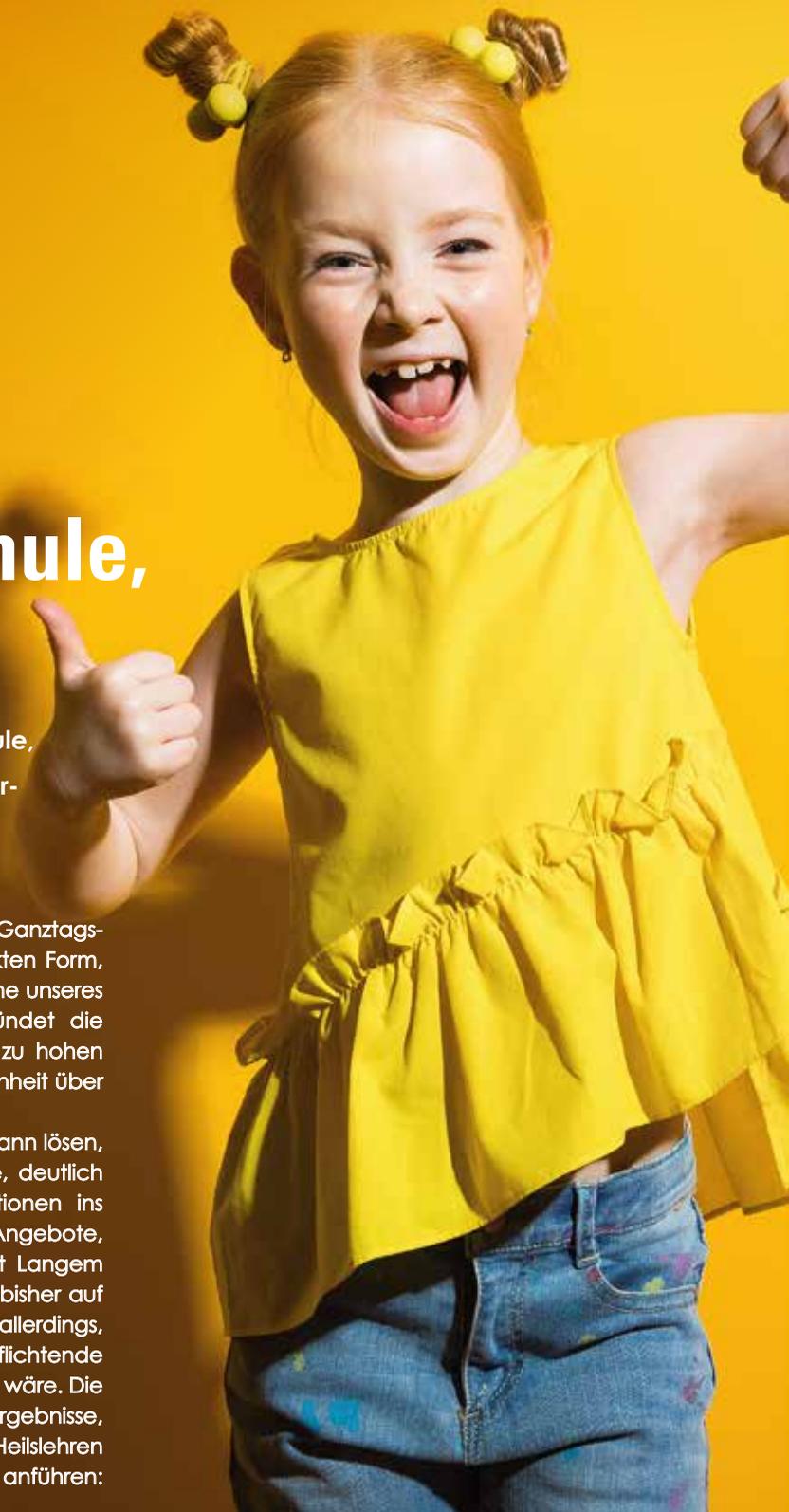


Ganztagsschule, ja bitte!

Ein Plädoyer für eine Ganztagsschule,
für die sich Kinder, Eltern und Lehrer-
Innen begeistern würden.

Von manchen „ExpertInnen“ wird die Ganztags-
schule, besonders die in der verschränkten Form,
quasi als Allheilmittel für fast alle Probleme unseres
Schulwesens angepriesen. Man begründet die
mangelnde Akzeptanz gerne mit den zu hohen
Kosten für die Eltern oder deren Unwissenheit über
dieses System.

Das Kostenproblem ließe sich wohl nur dann lösen,
wenn die öffentliche Hand bereit wäre, deutlich
mehr Geld zu investieren. Für Investitionen ins
Schulwesen, nicht nur in ganztägige Angebote,
setzen sich alle Schulpartner schon seit Langem
ein. Leider sind wir dabei bei der Politik bisher auf
taube Ohren gestoßen. Ich bezweifle allerdings,
dass die verschränkte und damit verpflichtende
Ganztagsschule für alle der richtige Weg wäre. Die
Bildungswissenschaft liefert dazu viele Ergebnisse,
die meinen Zweifel an schulpolitischen Heilslehren
nähren. Einige möchte ich exemplarisch anführen:



„Wir können nicht bestätigen, dass ein Ganztagsangebot zum Abbau von sozialen Unterschieden oder einer Verbesserung der Leistung führen würde.“¹

„Eine Wirkung der Ganztagschule auf die Kompetenzen von Schülern ließ sich bisher nicht nachweisen, auch nicht bei Kindern aus sozial schwachen Familien.“²

„Ein systematischer Zusammenhang des Ganztagsschulbesuchs mit der Verbesserung von Schulleistungen konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Ganztagschulen sind zudem nicht in der Lage, herkunftsbedingte Ungleichheiten in der Bildungsförderung abzubauen.“³

„Bisher vorliegende Befunde zeigen [...] die Tendenz, dass zwischen Schülern in Halbtags- und Ganztagschulen kein markanter Unterschied in der Nutzung der privat finanzierten Nachhilfe besteht, was letztlich

auf keine positiven Wirkungen des Förderlernangebots in Ganztagschulen hinweist. Dieser Befund spiegelt sich auch in den Einschätzungen der Eltern wider. So kritisierten 42 Prozent der befragten Eltern den Förderunterricht an Ganztagschulen als ‚deutlich verbesserungsfähig‘. Somit bleibt Skepsis angebracht, ob die neue schulische Organisationsform des Ganztags als generelles Allheilmittel zur Rückdrängung des außerschulischen Nachhilfeunterrichts dienen kann.“⁴

„In einer Analyse messbarer Effekte von Ganztagschulen auf Basis der IGLU (Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung), TIMSS und PISA-Befunde kommen Strietholt et al. zur vernichtenden Einschätzung, dass, die gegenwärtige organisatorische, pädagogische oder personelle Ausgestaltung ganztägiger Bildung und Betreuung in der aktuellen Form nicht zu den erhofften Effekten hinsichtlich der Verbesserung von fachlichen Schülerkompetenzen führt‘ und auch ‚... eine Reduktion von Bildungsungleichheit nicht zu beobachten ist.“⁵

„Es gibt keinen messbaren Nachweis, dass die Ganztagschule die Chancengleichheit fördert.“⁶

„Weniger Nachhilfe wird es dadurch nicht geben, wie sich in Ländern zeigt, in denen der Anteil an Ganztagschulen hoch ist. Da geben Eltern weitaus mehr für Nachhilfe aus.“⁷

„In der Gesamtschau bestätigen die Befunde von StEG-S (Anm.: StEG = Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen; StEG-S fokussiert auf 10- bis 12-Jährige), dass allein die Teilnahme an Ganztagsangeboten nicht mit positiven Entwicklungen im Lesen oder in sozialen Kompetenzen einhergeht. Von Bedeutung sind vielmehr die erlebte Qualität der Angebote

und in gewissem Maß auch die Freiwilligkeit der Teilnahme.“⁸

Liegt es daran, dass ich Lehrervertreter bin, dass ich den Inhalt folgender Aussagen teile ...

„Durch die Ganztagschule wird vielfach der falsche Eindruck vermittelt, dass den Eltern jede Verantwortung für ihre Kinder abgenommen wird, selbst in der Erziehung. Manche Aufgaben kann den Eltern aber niemand abnehmen – egal, wie Schule organisiert ist.“⁹

„Ganztagschule ist zum politischen Prestigeobjekt geworden, und sie ist doch nur ein pädagogisches Placebo.“¹⁰

„Man hätte spätestens den Pisa-Studien entnehmen können, dass Ganztagschule nicht mit besserer Schulleistung korreliert.“¹¹

... die Aussage unserer ehemaligen Ministerin aber nicht nachvollziehen kann?

„Umso wichtiger ist daher der Ausbau der Ganztagschulen, der für mehr Chancengerechtigkeit sorgt.“¹² Wer weder Bildungswissenschaft noch Lehrervertretung glaubt, sollte wenigstens die Bedürfnisse der Betroffenen ernst nehmen:

„Der von den Kindern mehrheitlich präferierte Ort zum Erledigen der Hausaufgaben ist das eigene Zuhause. 59 Prozent der Kinder geben an, ihre Hausaufgaben am liebsten zu Hause zu machen, wobei Kinder mit Migrationshintergrund häufiger angeben, ihre Hausaufgaben lieber in der Schule erledigen zu wollen.“¹³

„Ganztagschule bedeutet für Kinder, die nicht extravertiert, also eher in sich gekehrt sind, dass sie keine Freizeit mehr, auch kein Freisein mehr von Gleichaltrigen haben.“¹⁴

„Eine verpflichtende Teilnahme an Nachmittagsbetreuung an Schulen wird abgelehnt – 69 Prozent und damit mehr als zwei Drittel – sind für eine freiwillige Teilnahme.“¹⁵

Nun mag man sich fragen, woher nach all diesen Zitaten mein Appell für eine Ganztagschule kommen kann. Das lässt sich leicht erklären, wenn man sich vom Dogma einer verpflichtenden verschränkten Variante befreit. Ich appelliere an die Politik, endlich die Wünsche der Betroffenen ernst zu nehmen und eine Ganztagschule einzuführen, wie wir sie vor vielen Jahren schon fast hatten, statt mit Dogmen und Worthülsen um sich zu werfen.

Ich träume von einer Schule mit einem breiten Zusatzangebot an Wahlpflichtfächern, Unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen, woraus sich an den Nachmittagen ganz automatisch ein reges Leben in den Schulgebäuden ergeben würde – ein Leben, das die Pflicht um die Kür ergänzen würde, in der persönliche Vorlieben Platz fänden.

Ich träume aber auch von einer Schule, die so gut ausgestattet ist, dass SchülerInnen und LehrerInnen gerne auch ihre Mittagspause dort verbringen, und den SchülerInnen wie LehrerInnen adäquate Rückzugsmöglichkeiten bietet.

Argumente für die Verwirklichung meines Traums liefert die Bildungswissenschaft in reicher Zahl:

„Freifächer und Unverbindliche Übungen bieten jungen Menschen die Möglichkeit, individuellen Interessen nachzugehen und ihre besonderen Begabungen zu entfalten, ohne dass ihre Eltern dafür zur Kassa gegeben werden. In einem sozial gerechten Schulwesen ist dieses kostenlose Zusatzangebot wertvoll und unverzichtbar.“¹⁶

„In schools where the number of extracurricular activities is higher students tend to report a better school climate.“¹⁷

„Organized leisure-time activities (OLTA) have been proposed as a potential “booster” of education-related outcomes. Numerous studies have confirmed that participation in OLTA is associated with improved academic achievement or higher school engagement and have documented the stress-buffering effects of OLTA.“¹⁸

„Empirical evidence confirms the positive effects of extracurricular activities on schooling outcomes and career prospects, and these effects tend to be largest for youth from deprived backgrounds.“¹⁹

„Attractive opportunities for young people to engage in sports, learn a musical instrument or get involved in handicraft and other practical activities can help build social and professional skills, while countering the risk of isolation.“²⁰

„Extracurricular activities, such as sports activities and teams, debate clubs, academic clubs, bands, orchestras or choirs, can improve students' cognitive and non-cognitive skills.“²¹

„Begabtenförderung gehört ebenso wie die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schwierigen Startbedingungen zum Kern von Bildungsgerechtigkeit.“²²

Woran liegt es, dass all das nicht ernst genommen wird? Die Antwort darauf dürfte wohl in den folgenden Aussagen zu finden sein:

„Man erlebe jetzt schon von Jahr zu Jahr, dass man aus Geldgründen Freifächer nicht mehr durchführen könne oder größere Gruppen bilden müsse.“²³

„Freigegenstände und Unverbindliche Übungen, aus denen Schülerinnen und Schüler ihren Interessen entsprechend wählen konnten, gibt es mangels Ressourcen nur mehr in mikroskopischer Größe.“²⁴

In der Tat hat Österreich bei den verschiedensten Zusatzangeboten großen Aufholbedarf, wie z. B. folgende Zusammenstellungen zeigen:

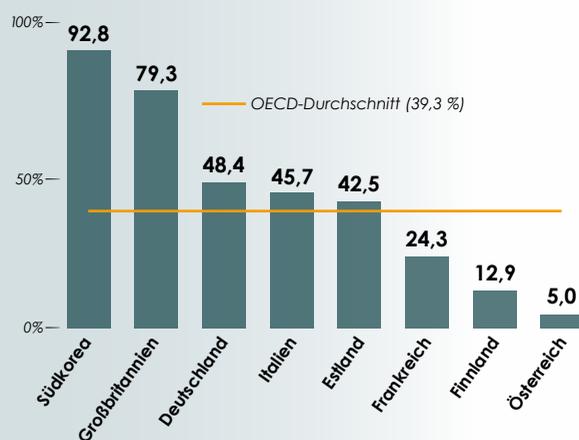
Die 5 OECD-Staaten, die ihren SchülerInnen über den Pflichtunterricht hinaus am meisten Aktivitäten im kreativen Bereich anbieten (Stand 2015)

1.	Großbritannien	OECD (Hrsg.), PISA 2015 Ergebnisse. Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung (2016), Figure II.6.25.
2.	USA	
3.	Kanada	
4.	Neuseeland	
5.	Japan	

www.bildungswissenschaft.at

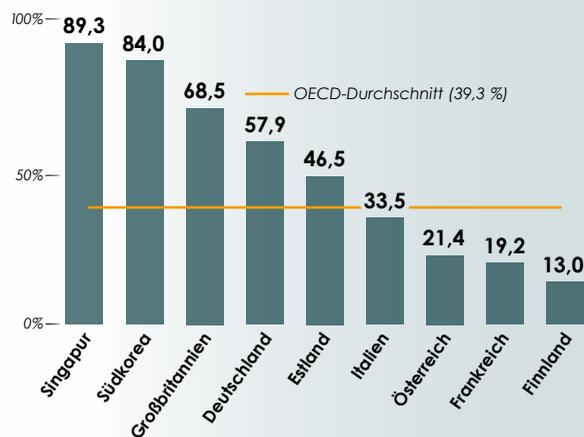
Österreich belegt unter allen OECD-Staaten den vorletzten Platz!

Anteil der Schulen, die einen „Science Club“ anbieten (Stand 2015)



OECD (Hrsg.), PISA 2015 Results. Policies and Practices for Successful Schools (2016), Figure II.2.9. www.bildungswissenschaft.at

Anteil der Schulen, die die Teilnahme an einem IKT-Club anbieten



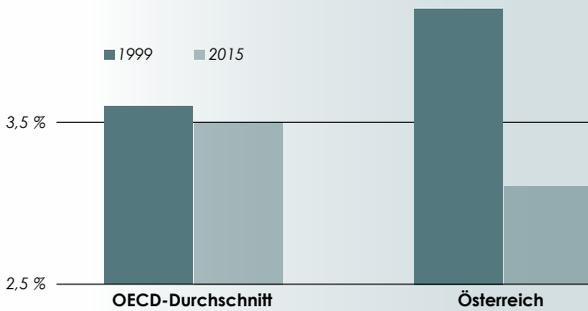
1999: OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2002 (2002), Table B3.1. 2015: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2018 (2018), Tabelle C4.1

www.bildungswissenschaft.at

Dass es in Österreich nicht mehr Schulen gibt, die ihr Angebot gerne deutlich erweitern würden, dass es in Österreich für derartige Angebote nicht genügend qualifizierte LehrerInnen gäbe, wagt hoffentlich niemand zu behaupten. Der Grund für die fehlenden Angebote liegt selbstverständlich im viel zu geringen

Schulbudget. Die Behauptung vieler PolitikerInnen, dass wir in Österreich genug in die Bildung investieren würden und man das vorhandene Geld nur besser verteilen müsse, widerlegen die folgenden Zusammenstellungen:

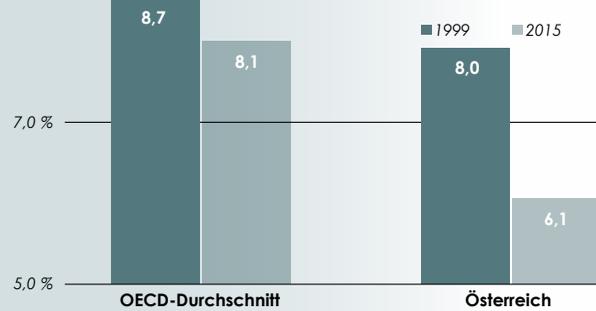
Gesamtausgaben für das Schulwesen als Anteil am BIP



1999: OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2002 (2002), Table B2.1b.
2015: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2018. OECD-Indikatoren (2018), Tabelle C2.1.

www.bildungswissenschaft.at

Öffentliche Ausgaben für das Schulwesen als Anteil aller öffentlichen Ausgaben



OECD (Hrsg.), PISA 2015 Results. Policies and Practices for Successful Schools (2016), Figure II.6.24.

www.bildungswissenschaft.at



Damit bin ich bei meinen Appellen an die Politik, die wir wohl nicht oft genug wiederholen können:

- Heben wir die Investitionen in unsere Jugend deutlich an!
- Verbessern wir ihre Zukunftschancen, indem wir die Kreativität der jungen Generation fördern!
- Investieren wir in die Persönlichkeitsentwicklung unserer Jugend!
- Zeigen wir Wertschätzung für die Bedeutung der Allgemeinbildung bei der Förderung von vernetztem Denken!
- Und last but not least: Geben wir den LehrerInnen wieder mehr pädagogischen Gestaltungsspielraum!

¹ Univ.-Prof. Dr. Kai Maaz, Die Welt online am 22. Juni 2018.
² Univ.-Prof. DDR, Eckhard Klieme, Die Zeit online am 7. Februar 2018.
³ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.), Deutscher Kinder- und Jugend(hilfe) MONITOR 2017 (2017), S. 12.
⁴ Univ.-Prof. Dr. Klaus Birkelbach u. a., Außerschulische Nachhilfe (2017), S. 40.
⁵ a.a.O.
⁶ Univ.-Prof. Dr. Stefan Hopmann, Der Standard online am 24. November 2016.
⁷ Univ.-Prof. Dr. Stefan Hopmann, Kurier online am 10. September 2016.
⁸ STEG-Konsortium (Hrsg.), Ganztagschule: Bildungsqualität und Wirkungen außerunterrichtlicher Angebote (2016), S. 29.
⁹ Paul Kimberger, Vorsitzender der ARGE LehrerInnen, Das Schulblatt (Zeitschrift des CLV Oberösterreich) vom September 2016, S. 19.
¹⁰ Josef Kraus, Präsident des Deutschen Lehrerverbands (1987-2017), Wie man eine Bildungsnation an die Wand fährt (2017), S. 138.
¹¹ Bildungsnation an die Wand, S. 148.
¹² BM Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Presseaussendung vom 28. März 2017.
¹³ LBS (Hrsg.), LBS-Kinderbarometer. Deutschland 2018 (2018), S. 25.
¹⁴ Bildungsnation an die Wand, S. 151.

¹⁵ Ergebnis einer Erhebung im Auftrag des Familienbunds, siehe Kurier online am 28. August 2018.
¹⁶ Presseaussendung des Bundes-Schulgemeinschaftsausschusses (B-SGA) vom 13. Oktober 2015.
¹⁷ Prof. Dr. Tommaso Agasisti u. a., Academic resilience (2018), S. 30f.
¹⁸ Dr. Petr Badura u. a., Is Participation in Organized Leisure-Time Activities Associated with School Performance in Adolescence? In: PLOS ONE 11 (4) 2016, S. 2.
¹⁹ OECD (Hrsg.), Society at a Glance 2016 (2016), S. 48.
²⁰ a.a.O.
²¹ OECD (Hrsg.), PISA 2015 Results (Volume II): Policies and Practices for Successful Schools (2016), S. 218.
²² Dr. Ludwig Spaenle, Kultusminister Bayerns, Das Gymnasium in Bayern vom Jänner 2017, S. 26f.
²³ Gernot Schreyer, Akad. FDL, Präsident des Bundesverbandes der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen, Die Presse online am 18. Oktober 2016.
²⁴ Bundes-Schulgemeinschaftsausschuss (B-SGA), Presseaussendung vom 30. Jänner 2017.



Werbungskosten

Teil 3: Doppelte Haushaltsführung – Zeitungen, zum Beispiel ...

Vollbeschäftigte Lehrer¹ können je nach ihrem Einkommen mit einer Steuerersparnis zwischen 25 und 42 Prozent der Werbungskosten rechnen. Es zahlt sich aus, die gesetzlich gegebenen Absetzmöglichkeiten zu nutzen.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG UND FAMILIENHEIMFAHRTEN

Wenn der Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 80 Kilometern oder wenn die Fahrzeit mit dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt), und man somit eine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes benötigt, können die **Aufwendungen für diese Wohnung** als Werbungskosten geltend gemacht werden.

In Einzelfällen, etwa bei einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung des Abgabepflichtigen, z.B. einem Bandscheibenleiden, kann die Unzumutbarkeit aber schon bei wesentlich geringeren Entfernungen erfüllt sein. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung

ist, dass der Steuerpflichtige tatsächlich zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Geltend gemacht werden können insbesondere Aufwendungen für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung (Miete, Betriebskosten und Einrichtungskosten bezogen auf eine Kleinwohnung – rund 60 Quadratmeter) oder Hotelkosten (je nach örtlichen Gegebenheiten bis zu 2.200 Euro monatlich).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Häufigkeit der auswärtigen Nächtigungen Bedacht zu nehmen. Bei Eigentumswohnungen ist zu prüfen, ob die berufliche Veranlassung gegebenenfalls durch private Gründe (z. B. Vermögensschaffung, künftige Wohnvorsorge für Angehörige) überlagert wird. Weiters können **Aufwendungen für Familienheimfahrten** bis zu 306 Euro monatlich (ein Zwölftel des höchst möglichen jährlichen Pendlerpauschales von 3.672 Euro) als Werbungskosten abgesetzt werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld). Verheiratete, Verpartnerte oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer geltend machen, wenn der Partner steuerlich relevante Einkünfte (mehr als 6.000 Euro jährlich oder mehr als ein Zehntel der Einkünfte des Steuerpflichtigen) erzielt (auf Dauer

angelegte doppelte Haushaltsführung). Ist der Partner nicht berufstätig, besteht der Anspruch in der Regel für zwei Jahre, bei Alleinstehenden maximal sechs Monate, kann aber auch kürzer festgelegt werden. Ausnahmen können gerechtfertigt sein – z. B. bei befristeten Arbeitsverhältnissen (II L Lehrer) oder wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt (vorübergehende doppelte Haushaltsführung).

Bei einem verheirateten (in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden) oder in Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind lebenden Dienstnehmer sind bei Geltendmachung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung grundsätzlich die Kosten von wöchentlichen Familienheimfahrten zu berücksichtigen. Bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen wird in der Regel das monatliche Aufsuchen des Heimatortes als ausreichend angesehen. Voraussetzung ist, dass der alleinstehende Steuerpflichtige an diesem Heimatort über einen eigenen Familienwohnsitz verfügt. Als Familienwohnsitz gilt jener Wohnsitz, zu dem die engsten persönlichen Anknüpfungen bestehen (Familie, Freundeskreis). Der Besuch der Eltern ist nicht als Familienheimfahrt zu werten.

Sind wöchentliche bzw. monatliche Familienheimfahrten mit Rücksicht auf die Entfernung (insbesondere ins Ausland) völlig unüblich, so ist nur eine geringere Anzahl von Familienheimfahrten steuerlich absetzbar.

FACHLITERATUR

Fachbücher, Fachzeitschriften und entsprechende elektronische Datenträger sind absetzbar. Aus dem Beleg muss der **genaue Titel des Werkes** hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur“ reicht nicht aus. Bücher **von allgemeinem Interesse**, wie z. B. Lexika, Reiseführer, Romane, Kochbücher etc. sowie Zeitungen gelten nicht als Fachliteratur. Der Interpretationsspielraum der Finanzbehörde ist in diesem Zusammenhang sicherlich sehr groß. Es gibt eigene VwGH-Urteile zu diesem Thema:

Die Anschaffung von Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist, stellt keine Werbungskosten dar. Dies gilt selbst dann, wenn aus den betreffenden Publikationen Anregungen für die berufliche Tätigkeit gewonnen werden können.

GEWERKSCHAFTSBEITRÄGE

Gewerkschaftsbeiträge dürfen als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie nicht direkt vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden. Im Zuge des Gewerkschaftsbeitritts müssen Sie also nur bei der **GÖD-**

Mitgliedsanmeldung den Abschnitt „Beitragseinbehalt durch den Dienstgeber“ ausfüllen und unterschreiben. Wenn Sie **nach** dem Unterrichtspraktikum einen Dienstvertrag erhalten, müssen Sie allerdings neuerlich eine Mitgliedsanmeldung ausfüllen, da sich dabei Ihre Personalnummer ändert.

Der Gewerkschaftsbeitrag kann aber auch im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Will man in diesem Zusammenhang zusätzlich zum Gewerkschaftsbeitrag sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen steuerlich absetzen, so muss man den **Gesamtbetrag aller derartigen Beiträge** angeben (also inklusive der bei der Lohnverrechnung bereits berücksichtigten Gewerkschaftsbeiträge). Andernfalls wird der Gewerkschaftsbeitrag fälschlicherweise rückwirkend nachversteuert.

INTERNET

Die Kosten für die beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, hat eine Aufteilung durch Schätzung zu erfolgen. Als anteilige berufliche Kosten sind Provider- und Online-Gebühren bzw. die anteiligen Kosten einer Pauschalgebühr abzugsfähig. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. die Gebühr für die Benützung kostenpflichtiger Online-Informationssysteme) sind zur Gänze absetzbar.

KONTOFÜHRUNGSKOSTEN

Diese sind einschließlich der Kosten für Scheck- bzw. Bankomatkarte, die das Gehaltskonto eines Arbeitnehmers betreffen, **keine Werbungskosten** (Aufteilungsverbot). Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Einrichtung eines Gehaltskontos verlangt.

KRAFTFAHRZEUG

Beruflich veranlasste Kfz-Kosten können entweder in Form von Kilometergeld² oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Das **Kilometergeld** beträgt seit 1. Jänner 2011 für Motorfahrräder und Motorräder je Fahrkilometer 0,24 Euro, für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 Euro. Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,05 Euro je Fahrkilometer.

Das Kilometergeld deckt folgende Kosten ab: Abnutzung, Treibstoff und Öl, Service- und Reparaturkosten, Zusatzausrüstung (z. B. Winterreifen, Autoradio, Navigationsgeräte etc.), Steuern, (Park-)Gebühren, Maut, Vignette, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs und Finanzierungskosten.

Neben dem Kilometergeld können auch Schäden auf Grund höherer Gewalt als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen. Zu diesen Kosten gehört z. B. der Reparaturaufwand nach einem unverschuldeten Unfall oder nach Steinschlag.

Zum Nachweis der beruflichen Fahrleistung muss ein Fahrtenbuch geführt werden, sofern der Nachweis über die KFZ-Verwendung nicht mit anderen Unterlagen möglich ist. Darin sollten Datum, Uhrzeit und Kilometerstand bei Abfahrt und Ankunft, Ausgangs- und Zielpunkt und der Zweck jeder einzelnen beruflichen Fahrt vermerkt werden.

Das Gerücht, man dürfe Kilometergeld nur dann absetzen, wenn der Dienstgeber die Benützung eines Pkws bezahlt, ist falsch! Gerade die Nichtbezahlung ist der Grund für die Absetzbarkeit! Wenn man also z. B. mit dem Auto zu einem Seminar fährt und vom Arbeitgeber die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt bekommt, kann man die Differenz zwischen Kilometergeld (für die kürzeste Strecke) und Kostenersatz als Werbungskosten geltend machen. Wird von der Schule eine Bahnkontokarte ausgestellt, so dürfen selbstverständlich keine Fahrtkosten abgesetzt werden, da nur tatsächlich getätigte Ausgaben Werbungskosten darstellen. Wer eine Bahnkontokarte benutzt, ist nachweislich mit der Bahn gefahren, was Aufwendungen für die Benutzung eines Pkws ausschließt.

KRANKHEITSKOSTEN

Aufwendungen im Zusammenhang mit Krankheiten kommen nur dann als Werbungskosten in Betracht, wenn es sich um typische Berufskrankheiten handelt oder ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Beruf und Krankheit besteht (z. B. nach einem Arbeitsunfall). Andere Krankheitskosten sind unter Umständen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

PENDLERPAUSCHALE & FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Dieser beträgt 400 Euro jährlich, steht jedem Arbeitnehmer zu und wird automatisch vom Arbeitgeber bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Unter gewissen Voraussetzungen besteht Anspruch auf das „kleine“ bzw. das „große“ Pendlerpauschale. **Tatsächliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz können keinesfalls geltend gemacht werden.**

Der **Pendlereuro** ist als **steuerlicher Absetzbetrag** ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit „zwei“ multipliziert wird. Die Berücksichtigung des Pendler-

euros erfolgt wie beim Verkehrsabsetzbetrag durch den Dienstgeber.

Für **Teilzeitkräfte** wird der Pendlereuro wie das Pendlerpauschale aliquotiert.

Dem Bediensteten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber ein Pendlerpauschale in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde auch ein **Fahrtkostenzuschuss**.

Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für das Pendlerpauschale auch dann, wenn die Erklärung des Bediensteten oder der Einkommensteuerbescheid des Bediensteten bis spätestens 31. Dezember des auf das Folgejahr nachfolgenden Jahres beim Arbeitgeber eingelangt ist.

PROZESSKOSTEN

Kosten eines berufsbedingten Zivilprozesses (z. B. über die Höhe des Arbeitslohnes oder über Schadenersatzforderungen aus dem Dienstverhältnis) sind Werbungskosten. Kosten eines Strafverfahrens, das in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, sind nur dann Werbungskosten, wenn es nicht zu einem rechtskräftigen Schuldspruch des Arbeitnehmers kommt oder wenn nur ein geringes Verschulden des Steuerpflichtigen vorliegt. Wird der Steuerpflichtige zum Teil freigesprochen und zum Teil schuldig gesprochen, dann sind die Prozesskosten anteilig (im Schätzungswege) abzugsfähig.

REISEKOSTEN

Eine Dienstreise liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes (für Lehrer ist das die Schule) tätig wird. Vergütungen des Arbeitgebers für Fahrt- und Nächtigungskosten sowie Tagesgelder werden nicht versteuert, solange sie die unten zur Berechnung der Werbungskosten genannten Beträge nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der steuerlich zulässigen Reisekostenersätze, kann er seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die im Vergleich zur Dienstreise strengeren Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise“ vorliegen. Für Fahrtkosten gilt diese Einschränkung nicht. Der Arbeitnehmer kann also die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) als Werbungskosten geltend machen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden.

Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung unternimmt (mindestens 25 Kilometer in eine Richtung). Die Reisedauer muss drei Stunden überschreiten. Eine berufliche Veranlassung

kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein, etwa bei Berufsbildung.

Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Minderdauer von drei Stunden unterschritten werden. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale sowie den Pendlereuro zur Gänze abgegolten.

Dauert eine beruflich veranlasste Reise länger als drei Stunden, können für jede angefangene Stunde 2,20 Euro an **Tagesgeldern** abgesetzt werden, maximal jedoch 26,40 Euro pro Tag³. Das gilt auch wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Für erhaltene Verpflegung (Mittag- bzw. Abendessen) verringert sich dieser Betrag unabhängig vom wahren Wert um 13,20 Euro. Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inklusive Frühstück laut Beleg oder das Nächtigungspauschale von 15 Euro pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden. Entsteht für die Nächtigung kein Aufwand, darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind sie im Schätzungsweg bei Inlandsreisen mit 4,40 Euro, bei Auslandsreisen mit 5,85 Euro pro Nächtigung anzusetzen.

TELEFON, HANDY

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden, bei Mobiltelefonen auch die aliquoten Anschaffungskosten.

UMZUG

Umzugskosten sind Werbungskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Das kann beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses, beim Wechsel des Dienstgebers oder im Falle einer dauernden Versetzung zutreffen. Umzugskosten ohne Wechsel des Dienstortes und ohne Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen, sind nicht absetzbar. Der Wohnungswechsel des Dienstgebers im selben politischen Bezirk gilt nicht als Umzug (Bsp.: Übersiedlung vom 1. in den 23. Wiener Gemeindebezirk).

Sofern der Arbeitgeber nicht einen Umzug fordert,

kann eine berufliche Veranlassung nur zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges angenommen werden. Ein „Umzug“ setzt aber in allen Fällen voraus, dass der bisherige Wohnsitz aufgegeben wird. Ist dies nicht der Fall, kommt allenfalls die Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung in Betracht. Bei der Beurteilung der Umzugskosten als Werbungskosten ist nicht zu prüfen, ob das bisherige Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer beendet wurde.

ZEITUNGEN stellen grundsätzlich einen privaten Aufwand dar.

ZUM BEISPIEL ...

Ein Lehrer besucht ein Seminar, das am Montag um 13.00 Uhr beginnt und am Mittwoch um 12.30 Uhr endet. Er benützt den eigenen Pkw (Hin- und Rückfahrt zusammen 246 km). Die Fahrzeit beträgt pro Fahrt zwei Stunden. Für ein Einzelzimmer muss er einen Aufschlag von € 5,00 pro Nacht bezahlen. Montag und Mittwochmittag bekommt er kein Essen. Sonst sind Nächtigung, Verpflegung und Seminargebühren vom Arbeitgeber bezahlt. Nach Vorlage einer Reiserechnung bekommt er € 31,60 an Fahrtkosten rückerstattet.

Die Reise beginnt am Montag um 11.00 Uhr und endet am Mittwoch um 14.30 Uhr, womit für zwei Tage und vier Stunden Tagesgelder anfallen, insgesamt € 61,60 (2 x 26,40 + 4 x 2,20). Davon ist der theoretische Wert von zwei Abend- und einer Mittagmahlzeit zu subtrahieren (3 x 13,20 = € 39,60), womit € 22,00 an absetzbaren Tagesgeldern übrig bleiben.

Für die Nächtigungen ist der Einzelzimmerzuschlag (€ 10,00) voll absetzbar.

An Kilometergeldern ergeben sich € 92,50 (246 x 0,42 = € 103,32), von denen die erhaltene Vergütung (€ 31,60) zu subtrahieren ist, um auf die absetzbaren Fahrtkosten (€ 71,72) zu kommen.

An absetzbaren Seminarkosten fallen daher insgesamt € 103,72 an.

Vollbeschäftigte Lehrer können bei diesem Beispiel je nach Steuerklasse (25 oder 42 %) durch das Sammeln einiger Belege eine Steuerersparnis zwischen € 25,93 und € 43,56 lukrieren.

(Ende der Serie). ■

¹ Der Lesbarkeit der Texte zuliebe verzichte ich im vorliegenden Artikel auf gendergerechte Formulierungen. Personenbezogene Bezeichnungen umfassen immer gleichermaßen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

² Die Absetzbarkeit von Kilometergeldern ist beschränkt. Jährlich können Beträge für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer geltend gemacht werden. Für Lehrer ist diese Obergrenze aber sicherlich irrelevant.

³ Für Auslandsreisen gelten eigene Sätze. Diese findet man im Anhang zu den Lohnsteuerleitlinien. Dauert eine Reise im Ausland länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde der Auslandsreise ein Zwölftel des Auslands-tagsatzes gerechnet werden. Das volle Taggeld steht für 24 Stunden zu.

Der Weg zum Verwaltungsgericht

**MMAG. MAG.IUR.
GERTRAUD SALZMANN
DIENSTRECHTSREFERENTIN
DER AHS-GEWERKSCHAFT
gertraud.salzmann@goed.at**



Teil 1: Schulrechtliche Verfahren unter besonderer Berücksichtigung des „Noteneinspruchs“ (Provisorialverfahren)

Die intensive Zeit der Notengebung auf Basis von Schularbeiten, Prüfungen, Tests etc. sowie der Maturaarbeiten steht wie alle Jahre wieder vor der Tür. Damit verbunden stellt sich auch die Frage, wie im Falle eines „Noteneinspruchs“ vorzugehen ist.

Durch die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den administrativen Instanzenzug abgelöst hat, ist seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch im Schulrecht im Rechtsweg ein Verwaltungsgericht zuständig. Damit wurde der Forderung der EMRK sowie des Unionsrechts Rechnung getragen, die die Möglichkeit zur Beschwerde an ein unabhängiges Gericht vorsehen.¹ Das hat nun zur Folge, dass bei Verfahren im Bereich des Schulrechts im Rechtsmittelverfahren über die Beschwerde von einem ordentlichen Gericht entschieden wird.

DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT ALS UNABHÄNGIGE INSTANZ AUCH FÜR SCHULRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

Die Verwaltungsbehörde (früher Landesschulrat, nunmehr Bildungsdirektion) ist nur noch Behörde erster (und einziger) Instanz, Rechtsmittel in Form der Beschwerde werden beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) als unabhängiges Gericht erhoben.²

Welche Auswirkungen hat nun die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Schulen? Immer wieder habe ich von den Lehrpersonen Unverständnis darüber gehört, dass jetzt Richter über Noteneinsprüche urteilen. Ich sehe das als Pädagogin und Juristin durchaus differenziert. Zum einen, weil ich als entschiedene Vertreterin der Grundrechte der Entscheidung eines unabhängigen und unparteiischen Gerichtes viel abgewinnen kann. Zum anderen zeigt sich, dass die Argumentationslinien in den bisher ergangenen Erkenntnissen des BVwG sehr objektiv und nachvollziehbar sind.

Das BVwG ist für unterschiedliche Materien zuständig. Dies sind einerseits Befassungen nach dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG), aber auch nach dem Schulpflichtgesetz, nach dem Privatschulgesetz und nach dem Schülerbeihilfengesetz. Gerade im „häuslichen Unterricht“ und im „sonderpädagogischen Förderbedarf“ wurde der BVwG oft befasst, in Fragen des Schulausschlusses selten. Den größten Anteil nehmen die Notenbeschwerden ein, die das Aufsteigen oder eine abschließende Prüfung betreffen.³

DAS PROVISORIALVERFAHREN GEM. § 71 SCHUG – „WIDERSPRUCH“

Das in § 71 SchUG beschriebene Provisorialverfahren regelt die Möglichkeit, gegen bestimmte Angelegenheiten Berufung – hier „Widerspruch“ – zu erheben. Gegen die in § 70 SchUG taxativ geregelten Angelegenheiten ist unter anderem in folgenden Fällen Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Organs⁴ (Schulleiter, Klassenvorstand, Klassenkonferenz, Prüfungskommission, ...) möglich: Aufnahme in die Schule, Übertritt in eine andere Schulart/Schulform, Zulassung zur Aufnahms- oder Eignungsprüfung, Besuch von Pflicht-, Wahlpflicht- Freigegegenständen, des Förderunterrichts, Überspringen von Schulstufen, sonderpädagogischer Förderbedarf, Zulassung zu abschließenden Prüfungen, Fernbleiben von der Schule, Versetzung in eine Parallelklasse. Die Entscheidung muss dabei auf Basis einer ordentlichen Sachverhaltsfeststellung erfolgen, dem Schüler ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.⁵ Die

Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde, kann innerhalb einer Woche eine schriftliche Ausfertigung verlangt werden.

Die Bestimmungen im § 71 SchUG regeln im Absatz 2, dass unter anderem gegen folgende Entscheidungen Widerspruch erhoben werden kann:

- Nichtbestehen der Einstufungs-, Aufnahms- oder Eignungsprüfung
- Wechsel von Schulstufen
- der Schüler ist zum Aufsteigen nicht berechtigt oder hat die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen oder ist zum Übertritt in eine mindestens dreijährige oder höhere Schule nicht berechtigt
- Nichtbestehen der Reifeprüfung, Diplomprüfung, Abschlussprüfung, Zusatz- oder Externistenprüfung
- dass die letztmögliche Wiederholung einer Semesterprüfung (§ 23a) nicht bestanden wurde

EINBRINGUNG DES WIDERSPRUCHES

Gegen die Entscheidung in Angelegenheiten der § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 SchUG ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektion) zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich – in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch per E-Mail – innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Die Frist beginnt bei mündlicher Verkündung der Entscheidung mit dieser und bei schriftlicher Ausfertigung mit Zustellung. Die Zustellung hat nachweislich und bei nichteigenberechtigten Schülern an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Entscheidung kann dem Schüler zur Überbringung an die Eltern auch ausgehändigt werden, der Empfang ist von den Eltern zu bestätigen.

In den Fällen des § 71 Abs. 2 SchUG hat die zuständige Schulbehörde innerhalb von drei Wochen über einen Widerspruch durch Bescheid zu entscheiden. Im Fall des § 71 Abs. 2 lit. c, also des nicht Aufsteigens oder des nicht erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe, ist die Frist auf zwei Wochen verkürzt. Bis zur bescheidmäßigen Erledigung ist der Schüler berechtigt, die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen. In einer Frist von vier Wochen, in Sachen § 71 Abs. 2 lit. c innerhalb von zwei Wochen, kann Beschwerde an das BVwG erhoben werden. Diese kurze Frist ist den Anforderungen des Schulbetriebs geschuldet. In den Fällen der Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage.

Für die Fristberechnung nach Tagen wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, die Frist beginnt somit



SchülerInnen ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

am nächsten Tag zu laufen, wobei Sonn- und Feiertage den Beginn oder Lauf der Frist nicht behindern. Fällt das Ende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

WIRKUNG DES WIDERSPRUCHS

Der Widerspruch bewirkt, dass die (provisorische) Entscheidung der Organe in den Angelegenheiten der § 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 SchUG ex lege außer Kraft gesetzt wird. Erst durch den Widerspruch wird das Verfahren zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren. Die zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektion) hat das Verfahren dann nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu erledigen. Die Erläuterungen zum Gesetz sehen bereits vor, dass „im Hinblick auf die durch die zeitlichen Bedingungen des Schulbetriebs gegebene Dringlichkeit die Maßnahmen der Schulbehörde innerhalb verkürzter Entscheidungsfristen ehestmöglich zu treffen“⁶ sind. Dieser Bescheid ist dann mit einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Falle einer Beschwerdevorlage ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c ist eine Frist von vier Wochen vorgesehen, in den Fällen nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen beträgt die Entscheidungsfrist drei Wochen. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist möglich.

RECHTSFRAGEN AUS SCHULRECHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN ZUR LEISTUNGSBEURTEILUNG

Die Entscheidung W128 2010227-1 beinhaltet einige für die Leistungsbeurteilung wesentliche Rechtsansichten, die hier im Teil 1 noch in einem Ausblick erläutert werden sollen.⁷

Die Beschwerdeführerin (Bf.) besuchte die 7. Klasse und hatte ein „Nicht genügend“ in Englisch, Physik, Mathematik und Latein. Die Schulbehörde sah in

Englisch und Physik die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend als erfüllt an, die Noten wurden auf „Genügend“ geändert.

Der BVwG führt aus, dass Maßstab für die Leistungsbeurteilung die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts sind. Die Schulbehörde muss im Fall eines Widerspruchs zur Ermittlung des Sachverhalts das entsprechende Klassenbuch einholen. Betont wird, dass die Ausgabe der „Frühwarnung“ lediglich Informationscharakter hat, sodass eine Verletzung der Verständigungspflichten nach § 19 SchUG nicht die Unzulässigkeit einer negativen Beurteilung im Jahreszeugnis zur Folge hat.

Bei der Beurteilung der Leistungen hat der Lehrer alle im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18 SchUG) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Die Leistungsbeurteilung stellt ein Sachverständigengutachten dar. Wie bei jedem Gutachten muss der Beurteilung des Sachverhalts dessen Erhebung vorangehen. Die Noten sind dabei in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Gutachten.⁸

In Mathematik hatte die Bf. drei negative Schularbeiten, die vierte war positiv. Da die Mathematiklehrerin zur Beurteilung der Leistungen der Bf. die bei den Schularbeiten erreichte Punkteanzahl, nicht aber die Noten selbst berücksichtigt hat, war die von ihr getroffene Leistungsbeurteilung rechtswidrig. Ein Punkteschema kann hilfsweise herangezogen werden, ersetzt aber keinesfalls die Noten. Der Jahresbeurteilung sind gemäß § 20 LBVO alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (nur vorgesehene Beurteilungsstufen, also Noten 1 - 5) zugrunde zu legen. Das BVwG hat den Bescheid aufgehoben und für Mathematik die Angelegenheit zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die Schulbehörde zurückverwiesen.

Aus den Erkenntnissen der ersten Jahre zeigt sich, dass das BVwG schulrechtliche Beschwerden sehr genau prüft und den Sachverhalt eingehend würdigt. Ziel der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in schulrechtlichen Anliegen sollte sein, einerseits eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen und andererseits dem Rechtsunterworfenen auf Basis des Anspruchs auf ein unabhängiges Gericht einen entsprechenden Rechtsschutz zu gewährleisten. Die nächsten Jahre werden zeigen, inwieweit die Schulbehörden entlastet und der Anspruch auf Rechtsschutz gewährleistet wird. ■

¹ Der Artikel 6 der EMRK sieht vor, dass jeder ein Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat, bei dem seine Sache innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird.

² Vgl. Erläuterungen der Regierungsvorlage 2212 der Beilagen XXIV. GP.

³ Vgl. Fuchs-Robetin, Michael, Erste schulrechtliche Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, in: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht, Heft 1/2016, 29.

⁴ Vgl. Hofstätter, Christoph, Der Widerspruch gemäß § 71 SchUG – ein Widerspruch zum B-VG im Lichte der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle?, in: JBL 2015, 485.

⁵ Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.

⁶ Erläuterungen RV 2212 GP 24, allgemeiner Teil.

⁷ Vgl. Erkenntnis des BVwG W128 2010227-1 vom 25.08.2014.

⁸ Jonak, Felix / Kövesi, Leo, Das österreichische Schulrecht, 13. Auflage, FN 1 zu § 1 LBVO.

**bundesleitung
aktiv**

MAG. MANFRED JANTSCHER
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
manfred.jantscher@goed.at



Felix Wohlmuth von der ÖBV, ein verlässlicher Partner der AHS-Gewerkschaft.

Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung

Bericht über die zweitägige Arbeitstagung in Linz (Oberösterreich)

Zur heurigen Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung (2. – 3. April 2019) lud die Landesleitung Oberösterreich ein. Gemäß den Statuten der GÖD setzt sich die Erweiterte Bundesleitung (EBL) aus den Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesleitungen, aus den vom Bundestag 2016 gewählten weiteren Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Bundesleitung zusammen.

Anwesend waren: Hans Adam (FCG), Hannes Aublinger (FSG), Karl Digruber (FCG), Hubert Egger (FCG), Beate Enders (FCG), Iris Fries (FCG), Herbert Gasparin (ÖLI-UG), Ursula Göfll (ÖLI-UG), Patricia Gsenger (FSG), Andrea Hauff-Achleitner (FCG), Werner Hittenberger (FCG), Manfred Jantscher (FCG), Alexander Keil (FCG), Heinz Kerschbaumer (FCG), Christian Ladner (FCG), Robert Lorenz (FCG), Stefan Mader (FCG), Andrea Meiser (FCG), Elfriede Paleta (FCG), Heidemarie Petermichl (FSG), Christa Pospischil (FCG), Gerhard Pusnik (ÖLI-UG), Sabine Rethi (FCG), Gerhard

Riegler (FCG), Claudia Robitza (FCG), Gertraud Salzmann (FCG), Maria Schönegger (FCG), Mirjam Schönlaub (ÖLI-UG), Christian Schwaiger (ÖLI-UG), Sommerhubatschke (FCG), Bernard Stockinger (FCG), Georg Stockinger (FCG), Daniel Strauss (FCG), Harald Tachezi (FCG), Eva Teimel (FCG), Herbert Weiß (FCG), Michael Zahradnik (FSG), Rudolf Zauner (FCG) und Rupert Zeitlhofer (FCG).

Nach einer herzlichen Begrüßung durch den Vorsitzenden der Landesleitung Oberösterreich, Kollege Werner Hittenberger, hieß auch der Vorsitzende der



Der Vorsitzende Herbert Weiß mit seinen Stellvertretern. Herzlicher Empfang des Landes Oberösterreich im Promenadenhof.

Bundesleitung, Kollege Herbert Weiß, die Sitzungsteilnehmer willkommen und bedankte sich bei den Kollegen aus Oberösterreich, bei Alexander Keil sowie bei der Kollegin Elfriede Paleta für die Organisation der Tagung. Nach organisatorischen Hinweisen stellte der Organisationsdirektor Felix Wohlmuth einen Teil der Produktpalette der ÖBV vor. Der Vorsitzende informierte ausführlich über aktuelle Entwicklungen rund um die Themen Reifeprüfung Mathematik, NOST und die Herbstferien. Er betonte die wertschätzenden und konstruktiven Gespräche mit Minister Heinz Faßmann. Im Anschluss fanden fraktionelle Beratungen statt. Die Landesleitung Oberösterreich hatte eine sehr interessante Führung im Ars Electronica Center und anschließend ein gemeinsames Abendessen im Promenadenhof mit dem Vorsitzenden der GÖD Oberösterreich, LAbg. Dr. Peter Csar, organisiert. LAbg. Dr. Peter Csar begrüßte uns in Vertretung des Landeshauptmanns Mag. Thomas Stelzer. Mit dem ebenfalls anwesenden Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst, Dipl.-Päd. Werner Schlögelhofer, konnten anregende Gespräche über die Entwicklung der Bildungsdirektion Oberösterreich geführt werden. Der nächste Tag startete mit intensiven fraktionellen

Beratungen. Im Plenum wurden folgende Anträge formuliert und beschlossen.

ZENTRALMATURA MATHEMATIK

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dem ersten Schritt der Reform der Zentralmatura in Mathematik weitere folgen zu lassen. Insbesondere sollen die Kompetenzkataloge überarbeitet, die Beurteilung neu geregelt und die Zweiteilung in einen Teil mit höherwertiger Technologie und einen ohne diese weiterentwickelt werden. Der letztgenannte Schritt soll auch dazu beitragen, dass das Operieren wieder mehr Bedeutung bekommt, wie das auch von den Universitäten gefordert wird.

Mehrheitlich angenommen, vier Enthaltungen

RECHTZEITIGE EINBINDUNG DER BETROFFENEN BEI REFORMEN

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert für alle Reformmaßnahmen im Bildungsbereich die Einbindung von LehrerInnen in deren Entwicklung, realistische Zeitvorgaben für deren Umsetzung und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen.

INDUKTIONSPHASE

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, die gesetzlichen Grundlagen für die im Herbst 2019 anlaufende Induktionsphase zu überarbeiten. Dabei sollen die für eine seriöse Begleitung erforderlichen Zeitressourcen insbesondere für gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Vor- und Nachbereitungen für die jungen KollegInnen und ihre MentorInnen geschaffen werden. Weiters sollte die fachspezifische Betreuung durch MentorInnen gesetzlich verankert werden. Die Induktionsphase ist um die wesentlichen Elemente des erfolgreichen Modells des Unterrichtspraktikums zu ergänzen.

Die Abgeltung der MentorInnentätigkeit ist zu verbessern. Die jetzige Regelung bedeutet eine massive qualitative Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Unterrichtspraktikum, was sich nachteilig auf die Unterrichtsqualität der JunglehrerInnen auswirken wird und somit eine weitere Sparmaßnahme zu Lasten der SchülerInnen bedeutet.

Einstimmig angenommen

BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE / SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass die Funktion eines Brandschutzbeauftragten / Sicherheitsbeauftragten nicht von LehrerInnen ausgeübt wird, da diese neben ihrer Unterrichtstätigkeit bzw. in der unterrichtsfreien Zeit viele der geforderten Aufgaben nicht erfüllen können. Sofern

für obenstehende Aufgaben keine externe Firma beauftragt wird, sind die betrauten Personen dafür entsprechend zu entlohnen.

Einstimmig angenommen

MITTEL FÜR DEUTSCHFÖRDERKLASSEN UND DEUTSCHFÖRDERKURSE

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Bundesregierung mit Nachdruck dazu auf, den Schulen für die Bewältigung der extrem großen Zusatzaufgabe, die sich durch die Erweiterung der Deutschförderung ergibt, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Mehr als jede/r vierte Schüler/in im österreichischen Schulwesen spricht Deutsch nicht als Umgangssprache, in den Volksschulen schon fast jede/r dritte. Ein engagiertes Handeln ist dringend erforderlich, damit Österreichs Schule im gesamtstaatlichen Interesse eine Situation meistern kann, durch die Österreich OECD-weit herausragt und die über Österreichs Zukunft entscheidet. Österreichs Schulen benötigen, um die enormen Zusatzaufgaben meistern zu können, zusätzliche Ressourcen.

In denselben zwei Jahrzehnten, in denen diese Zusatzaufgaben auf mehr als das Doppelte angewachsen sind, wurde der Anteil des BIP, der dem Schulwesen zur Verfügung gestellt wird, um ein Viertel reduziert.

Einstimmig angenommen

ARTIKEL X-VERTRÄGE: UMSTELLUNG AUF UNBEFRISTETE VERTRÄGE NACH FÜNF JAHREN

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass bei QuereinsteigerInnen, die ein Studium abgeschlossen haben, Artikel X-Verträge schon nach fünf Jahren auf unbefristete Verträge umgestellt werden. Die derzeit praktizierte Regelung, nach der ein unbefristeter Vertrag für QuereinsteigerInnen frühestens nach zehn Jahren möglich ist, behindert den Einstieg und das Halten teils dringend benötigter Lehrkräfte.

Einstimmig angenommen

ALTERSTEILZEIT AUCH FÜR TEILE EINES SCHULJAHRES

Die Erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass die „Altersteilzeit“ nach § 116d Abs. 3 GehG im Fall einer Ruhestandsversetzung und eines Übertritts in den Ruhestand im Lauf eines Schuljahres auch für einen Teil eines Schuljahres wirksam werden kann. Die derzeit gültige Regelung führt zu vermehrtem Wechsel der LehrerInnen sowohl vor dem als auch während des letzten Schuljahres beamteter LehrerInnen, weil für Teile eines Schuljahres zusätzliche Klassen übernommen werden müssen, und geht somit zu Lasten der pädagogischen Kontinuität.

Einstimmig angenommen

DIENTRECHT FÜR ERZIEHERINNEN IM PD-SCHEMA

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert dringend die Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Dienstrecht für ErzieherInnen. Aufgrund des weitgehenden Verbots von ErzieherTätigkeiten für LehrerInnen im pd-Schema ist andernfalls ab 2019 die Aufrechterhaltung des Erzieherdienstes gefährdet.

Einstimmig angenommen

NEUES DIENTRECHT

Das am 17. Dezember 2013 ohne Einigung mit den LehrerInnengewerkschaften beschlossene LehrerInnendienstrecht ist im Zuge der Verhandlungen der GÖD über ein neues allgemeines Dienstrecht durch ein neues, sozialpartnerschaftlich akkordiertes LehrerInnendienstrecht zu ersetzen. Ein solches sollte unter anderem beinhalten: Verbot von All-inclusive-Elementen, Beschreibung der jeweils erwarteten Tätigkeiten und des dazu notwendigen Arbeitszeitaufwandes, Verbot von Kettenverträgen und individuelle und kollektive DienstnehmerInnenrechte. Die im RH-Bericht zum LehrerInnen-Dienstrecht (Oktober 2016) bestätigten Arbeitszeiterhöhung und Einkommensverluste, die durch das 2013 vom Dienstgeber diktierte Dienstrecht künftigen LehrerInnen geschaffen wurden, sind durch das neue Dienstrecht zurückzunehmen.

Einstimmig angenommen

NOST

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft begrüßt die derzeit laufende Evaluierung der NOST. Angesichts der dabei an vielen Standorten zu Tage getretenen Mängel soll es in Zukunft den Schulen im Rahmen ihrer Autonomie überlassen werden, ob dieses Modell am Standort umgesetzt wird.

Einstimmig angenommen

Eva Teimel und KollegInnen.



BUDGET

Im OECD-Mittel werden laut aktuellsten vorliegenden Daten 3,5 Prozent des BIP ins Schulwesen investiert. Österreich liegt mit 3,1 Prozent deutlich darunter. Damit werden den österreichischen Schulen gegenüber dem internationalen Durchschnitt jährlich fast eineinhalb Milliarden Euro vorenthalten!

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert daher mit allem Nachdruck eine finanzielle Ausstattung des Schulwesens, die zumindest dem OECD-Mittelmaß entspricht.

Einstimmig angenommen

MITTEL FÜR DIE AHS

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Erhöhung der Budgetmittel für die AHS, die derzeit sowohl im Bereich der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II die am geringsten dotierte Schulart ist. Der Unterricht in der AHS-Oberstufe ist mit den derzeit für AHS-OberstufenschülerInnen zur Verfügung gestellten Realwochenstunden kaum zu bedecken! Das macht es in AHS-Langformen notwendig, einen Teil der ohnehin spärlichen Ressourcen aus der Unterstufe abzuziehen, um den Unterricht in der Oberstufe bedecken zu können, und führt zwangsläufig im ORG zu besonders großen Problemen.

Zusätzlich benötigen die AHS-Standorte dringend eine Erhöhung der Schulbudgets, um den gestiegenen Anforderungen mit der entsprechenden Infrastruktur gerecht werden zu können.

Einstimmig angenommen

ARBEITSPLATZAUSSTATTUNG

Die Einhaltung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes betreffend die Ausstattung der Arbeitsplätze für Bundesbedienstete und damit die deutliche Verbesserung der Arbeitsplatzqualität werden auch für den Schulbereich eingefordert. Die den Lehrkräften gebotenen Arbeitsplatzgegebenheiten entsprechen nicht annähernd den Mindeststandards im 21. Jahrhundert und sind nicht länger zumutbar.

Auch im Bereich der IT-Infrastruktur ist Lehrkräften vom Dienstgeber eine der Bedeutung digitaler Medien entsprechende Ausstattung zur Verfügung zu stellen, die die Hardware ebenso wie Software, Datenspeicherung, Wartung und Sicherheitstechnik umfasst.

Einstimmig angenommen

UNTERSTÜTZUNGSPERSONAL

An Österreichs Schulen gibt es nahezu kein Unterstützungspersonal. Österreich liegt diesbezüglich im internationalen Vergleich weit abgeschlagen an letzter Stelle, wie die TALIS-Studie der OECD nachgewiesen hat. Um internationales Mittelmaß zu erreichen, wären

laut TALIS rund 13.500 (!) zusätzliche Fachkräfte erforderlich, für skandinavische Verhältnisse rund 23.500!

LehrerInnen sollen sich in erster Linie dem Unterricht widmen können. Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert daher Unterstützungspersonal an Österreichs Schulen in einem Ausmaß, das zumindest internationalem Durchschnitt entspricht. Die Umsetzung hat im Rahmen eines Stufenplans (ein Jahrzehnt, nachdem die TALIS-Studie diesen enormen Handlungsbedarf nachgewiesen hat) endlich zu beginnen und darf keinesfalls durch Einsparungen beim Lehrpersonal finanziert werden.

Bestätigt wird unser Befund und unterstützt werden wir mit dieser dringenden Forderung von der OECD, aber auch vom ÖIF und dem BIFIE.

Einstimmig angenommen

BAULICHE MASSNAHMEN

Für eine zeitgemäße Ausstattung von Schulgebäuden müssen umfangreiche bauliche Maßnahmen erfolgen (IT-Infrastruktur, Funktionsräume, Freizeiträume, Küchen, Speisesäle ...), da die derzeitige Ausstattung von Schulgebäuden an den meisten Standorten nicht annähernd den Anforderungen der modernen Pädagogik entspricht. Schulküchen dürfen nicht nur Aufwärmküchen sein. Den Kindern und Jugendlichen soll ein frisch gekochtes Essen angeboten werden können.

Einstimmig angenommen

BEGABUNGSFÖRDERUNG

PISA 2015 hat einmal mehr aufgezeigt, dass Österreich zu den OECD-Staaten gehört, an deren Schulen am wenigsten Angebote für die Förderung besonderer Begabungen bestehen. Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert dringend zusätzliche Ressourcen, die zweckgebunden für die Förderung spezieller Begabungen (z.B. Olympiade-Kurse, MINT-Kurse, ECHA-Kurse, Sprachwettbewerbe, Bundesjugendsingen, Unverbindliche Übungen, Freigegegenstände ...) zur Verfügung gestellt werden. Die massiven Sparmaßnahmen der letzten 20 Jahre haben die Angebote in diesem Bereich überproportional getroffen.

Einstimmig angenommen

STÄRKUNG DER CHANCENGERECHTIGKEIT

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Errichtung von AHS-Langformen in jenen Bezirken Österreichs, in denen 10- bis 14-Jährige derzeit noch immer von diesem Angebot ausgeschlossen bzw. zum Pendeln gezwungen sind, und die als Standorte deshalb auch in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligt sind. Es ist weiters sicherzustellen,



Präsentation im Deep Space 8K.



Ars Electronica Center bei Nacht.

dass über Strukturmaßnahmen wie Modellregionen oder Clusterbildung die Freiheit bei der Schulwahl nicht eingeschränkt wird.

Einstimmig angenommen

STÄRKUNG DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte ist der Personalstand im österreichischen Bundesdienst um fast 20 Prozent reduziert worden. Dem öffentlichen Dienst gehören im OECD-Mittel über 18 Prozent aller Berufstätigen an, in den skandinavischen Staaten 25-30 Prozent, in Österreich aber nicht einmal mehr 16 Prozent. Diese Personalreduktion führt zu immer größeren Problemen an den Schulen, weil Schulwarte, Sekretariatskräfte, pädagogisches Unterstützungspersonal etc. fehlen und die vorhandenen Personen immer stärker be- und vielfach überlastet werden. Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert daher ausreichend Personal für die AHS und die Beendigung des personellen Kahlschlags im öffentlichen Dienst.

Einstimmig angenommen

ALTERSTEILZEIT FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert eine Altersteilzeitregelung für Vertragsbedienstete in Analogie zur Regelung für BeamtInnen. Die Möglichkeit, trotz Stundenreduktion negative Auswirkungen auf die Pension durch Eigenleistung hintanhalten zu können, ermöglicht in vielen Fällen den Erhalt der Arbeitskraft und verhindert so ein vorzeitiges (krankheitsbedingtes) Ausscheiden aus dem Dienststand.

Einstimmig angenommen

SOZIALINDEX

Österreichs Schulwesen ist durch sehr viele SchülerInnen aus sozial schwachen Familien besonders gefor-

dert und benötigt daher zusätzliche Ressourcen.

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft verwarft sich dagegen, dass der AHS, der schon bisher sowohl im Bereich der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II am wenigsten Ressourcen zur Verfügung stehen, oder auch „nur“ einzelnen Schulstandorten unter dem Titel „Sozialindex“ weitere Ressourcen entzogen werden.

Maßnahmen, die sozial besonders belastete Standorte unterstützen sollen, sind durch zusätzliche Ressourcen zu bedecken.

Einstimmig angenommen

WIEDEREINFÜHRUNG DER KLASSENSCHÜLERHÖCHSTZAHL 25 UND DER ERÖFFNUNGS- UND TEILUNGSZAHLENVERORDNUNG

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert die Wiedereinführung der bis Ende des Schuljahres 2017/18 gültigen Klassenschülerhöchstzahl 25 sowie der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung und eine garantiert ausreichende Ressourcenzuteilung vor Ort.

Die geübte Praxis der Quersubventionierung zwischen Schularten in manchen Bildungsdirektionen führt an einigen Standorten nachweislich bereits zu massiven Einschränkungen.

Einstimmig angenommen

DIGITALE GRUNDBILDUNG

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass für die digitale Grundbildung zusätzliche Unterrichtsstunden und ein adäquates Equipment für SchülerInnen und LehrerInnen zur Verfügung gestellt werden.

Weiters müssen zeitnah entsprechende Angebote für hochwertige Lehrerbildung sichergestellt werden.

Einstimmig angenommen

WAHLEN IN DER GÖD AUCH AUF BUNDESEBENE IN DER GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG ERMÖGLICHEN

Die AHS-Bundesleitung möge an die GÖD herantreten, damit die GÖD ihre Geschäfts- und Wahlordnung überarbeitet, sodass Gewerkschaftswahlen auch auf Bundesebene ermöglicht werden.

Begründung: Bereits früher haben sich Gewerkschaftskongresse mit einer Demokratisierung der GÖD-Wahlordnung auseinandergesetzt, es kam aber offenbar nie zu einer Arbeitsgruppe oder gar zu einem Ergebnis der Überarbeitung der Wahlordnung. Gerade durch die Ausgliederung und die Zunahme von Betriebsratswahlen in Bereichen, die durch die GÖD vertreten werden, wird die Umlegung von anderen Wahlen auf die Zusammensetzung der Gewerkschaftsorgane ungerechter und unübersichtlicher. Gerade in Zeiten, in denen in anderen europäischen Ländern bereits elektronisch gewählt wird, müsste doch eine Wahl der Gewerkschaftsorgane durch die Mitglieder einfach zu organisieren sein.

GEGENANTRAG: GEWERKSCHAFTSWAHLEN

Im AHS-Bereich werden seit 2004 in ganz Österreich die Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse und in allen Bundesländern außer Wien die Landesleitungen nach den Grundsätzen des allgemeinen, geheimen, gleichen, persönlichen und unmittelbaren Verhältniswahlrechts gewählt.

Gemäß den Beschlüssen vom 22. November 2004, vom 21. September 2009 und vom 25. April 2014 wird in Wien aufgrund der Anzahl der fraktionell zuordenbaren Mandate bei den Wahlen der Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse (ganze Listen oder einzelne KandidatInnen bei gemischten Listen; Grundlage für die Zuordnung sind ausschließlich die eingereichten Wahlvorschläge und nicht nachträgliche Deklarierungen) die fraktionelle Zusammensetzung einer fiktiven Landesleitung Wien nach dem D`Hondtschen Verfahren ermittelt. Die Zahl der Mitglieder dieser fiktiven Landesleitung Wien wird gem. § 33 GÖD-WO ermittelt. (Beispiel: Mit Stichtag 31. Dezember 2018 gab es in Wien 4.065 Mitglieder der AHS-Gewerkschaft. Wäre das die Zahl der Mitglieder am Tag der Ausschreibung der Wahl, gehörten der fiktiven Landesleitung Wien 15 Mitglieder an.)

Ermittlung der Zusammensetzung der Bundesleitung: Die Summe der von den einzelnen Fraktionen in den Landesleitungen (inklusive der fiktiven Wiener Mandate) jeweils errungenen Mandate spiegelt die Stärkeverhältnisse der einzelnen Fraktionen wider. Sie ist Ausgangspunkt für ein weiteres D`Hondtsches Verfahren, aus dem sich die fraktionelle Zusammensetzung der Bundesleitung ergibt.

Das beschriebene, auch vom Schiedsgericht der

GÖD als korrekt befundene Verfahren findet auch zukünftig Anwendung, solange es zu keinen genaueren Regelungen dieser Thematik in der Geschäfts- und/ oder Wahlordnung der GÖD kommt.

Über den Gegenantrag wurde geschäftsordnungsgemäß zuerst abgestimmt.

Mehrheitlich angenommen, fünf Gegenstimmen und vier Enthaltungen

Damit hat sich eine Abstimmung über den ursprünglichen Antrag erübrigt.

ETHIKUNTERRICHT

Ethik darf auf keinen Fall schlechter gestellt werden als im bisherigen Schulversuch. Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass die Regelung für die Stundenanzahl analog zum Religionsunterricht erfolgen soll.

Einstimmig angenommen

DEUTSCHFÖRDERUNG

SchülerInnen mit Defiziten in der Unterrichtssprache soll der Verbleib im Klassenverband ermöglicht werden können. Die betroffenen SchülerInnen sollen zusätzliche Sprachförderung erhalten.

Wenn im April 2019 mit dem MIKA-D festgestellt wird, dass der/die Schüler/in die Unterrichtssprache ausreichend beherrscht, verliert er/sie den ao. Status und muss bis Schuljahresende in allen Fächern beurteilt werden. Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass die Entscheidung der Expertise der Schulleitung und ihrem Expertenteam überlassen wird.

Einstimmig angenommen

MIKA-D

Die erweiterte Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert ein Aussetzen der verpflichtenden MIKA-D-Testung, solange das geeignete Testformat für die Sekundarstufe fehlt und solange die Bezahlung dieser zusätzlichen Arbeit nicht geregelt ist.

Mehrheitlich angenommen, eine Enthaltung

Drei weitere Anträge wurden an die AHS-Bundesleitung zur Überarbeitung übermittelt.

Die Berichte aus den Bundesländern wurden an die Bundesleitung übergeben.

Der Vorsitzende Herbert Weiß dankte nach Beschluss des letzten Antrages den Delegierten für die angeregte Diskussion und die konstruktive Zusammenarbeit sowie den Organisatoren Werner Hittenberger und Alexander Keil für den reibungslosen Ablauf der Tagung und schloss die Sitzung um 12.15 Uhr. Er wünschte allen eine gute Heimreise. Die nächste EBL findet 2020 in Salzburg statt. ■

Univ.-Prof. DDr. Christiane Spiel behauptet, dass wir „ohnehin schon viele Kinder“ im Bildungssystem verlieren (Standard vom 9. April 2019), und vermittelt damit der Öffentlichkeit einen Eindruck, der erfreulicherweise nicht der Wirklichkeit entspricht.

MAG. GERHARD RIEGLER
MITGLIED DER
BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at



18- bis 24-Jährige, die ihre Schullaufbahn ohne erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe II beendet haben (Schulabbrecherquote) (Stand 2018)

Österreich gehört zu den EU-Staaten, in denen die wenigsten jungen Menschen ihre Schullaufbahn durch Schulabbruch beenden.

Niederlande	7,3%
Österreich	7,3%
Finnland	8,3%
Schweden	9,3%
Deutschland	10,3%
EU 28-Mittelwert	10,6%
Großbritannien	10,7%
Italien	14,5%

Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. April 2019

Anteil der 20- bis 24-Jährigen, die noch keinen Abschluss der Sekundarstufe II geschafft haben (Stand 2018)

Österreich gehört zu den EU-Staaten, in denen der erfolgreiche Abschluss der Sekundarstufe II am schnellsten gelingt.

Österreich	12,0%
Finnland	12,6%
Großbritannien	14,1%
Schweden	15,5%
EU 28-Mittelwert	16,5%
Niederlande	17,5%
Italien	18,9%
Deutschland	22,6%

Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. April 2019

18- bis 24-Jährige, die ihre Schullaufbahn ohne erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe II beendet haben (differenziert nach Geburtsland) (Stand 2018)

Im EU-Mittel brechen im Ausland geborene junge Menschen ihre Schullaufbahn doppelt so oft ab wie im Land geborene – in Österreich leider sogar drei Mal so viele.

	im Land geboren	zugewandert
Österreich	5,5%	17,0%
Schweden	7,3%	17,7%
Niederlande	7,0%	11,1%
Finnland	8,1%	12,7%
Deutschland	8,1%	24,1%
EU 28-Mittelwert	9,5%	20,2%
Großbritannien	11,0%	8,9%
Italien	12,0%	35,2%

Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. April 2019



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:	
ZUM DIREKTOR	
Prof. Mag. Manfred Windisch	Prov. Leiter des BG/BRG Groß Enzersdorf
DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:	
DEN TITEL HOFRÄTIN/HOFRAT	
Dir. Mag. ^a et Dr. ⁱⁿ Gerda Benesch-Tschanett	BG/BRG Wien XXII, Theodor-Kramer-Straße
Dir. Mag. Robert Etlinger	BRG Wien III, Radetzkystraße
Prof. Mag. Christian Köhler	Schulleiter am PriG/RG Wien XVIII, Semperstraße
Dir. Mag. Günter Maresch	BRG Wien IX, Glasergasse
Dir. Mag. ^a Gabriele Michalek	BG/BRG/BORG Wien XXII, Polgarstraße
Dir. Mag. ^a Ulrike Reh-Altenaichinger	BG/BRG Wien XIII, Fichtnergasse
DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT	
Prof. Mag. ^a Gertrude Brunbauer	BRG Steyr
Prof. Mag. ^a Astrid Draxl	BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. Martin Gössinger	BG/BRG Wien XIV, Astgasse
Prof. Mag. Herbert Habicher	Kath. ORG Zams
Prof. Mag. Michael Klik	BG/BRG Wien XXI, Gerasdorferstraße
Prof. Mag. ^a Karin Kronsteiner	BG/BRG Graz, Oeverseegasse
Prof. MMag. Arnold Polacek	BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. ^a Sabine Schubtschik	BRG/BORG Wien XV, Henriettenplatz
Prof. Mag. ^a Christine Sprenger-Mitis	BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. Dr. Walter Steinbichler	Akad. Gymnasium Salzburg, Sinnhubstraße
Prof. Mag. Friedrich Tiefenbrunner	Priv. Gymnasium Wien IV, Favoritenstraße
DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:	
ZUR DIREKTORIN	
Prov. Leiterin Prof. Mag. ^a Bärbel Jungmeier, MSc	BG/BRG Krems an der Donau
Prof. Mag. ^a Hemma Poledna	Prov. Leiterin des BG/BRG Klosterneuburg
DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!	

MAG. HERBERT WEISS
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
 herbert.weiss@goed.at

Turbulente Zeiten

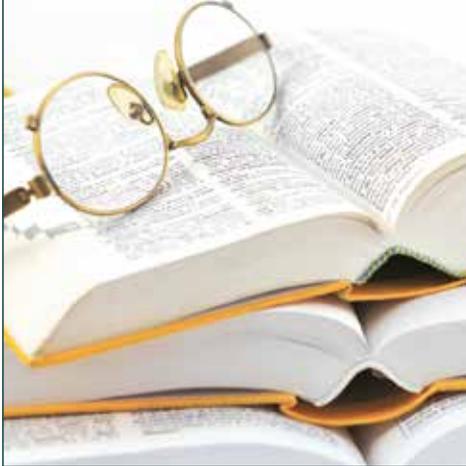
Wieder einmal haben die Schulen gegen Ende des Unterrichtsjahres mediales Aufsehen erregt. Im Vorjahr ging es dabei vor allem um die Mathematik-Zentralmatura. Dass das heuer nicht der Fall ist, begründen manche mit den Reformmaßnahmen, die inzwischen gesetzt wurden. Wenn diese dauerhaft wirken sollen, bedarf es aber sicher noch weiterer Anstrengungen. Von den derzeit für die Medien interessanten Themen möchte ich zwei aufgreifen:

Die Möglichkeit, junge KollegInnen, die die „alte“ Lehramtsausbildung absolviert haben, in der (Neuen) Mittelschule anzustellen, ohne dafür Sonderverträge ausstellen zu müssen, haben wir schon lange gefordert und letztlich gemeinsam mit MitarbeiterInnen des Bildungsministeriums erarbeitet. Zu Redaktionsschluss sind wir nun am Ziel angelangt. Interessanterweise gibt es für diesen Erfolg nun viele Väter oder jedenfalls solche, die sich dafür halten oder sich in der Öffentlichkeit so darstellen. Tatsache ist, dass wir den Erfolg auch aufgrund unserer guten Kontakte zu ParlamentarierInnen erzielen konnten. Besonders erwähnen möchte ich hier unsere Dienstrechtsreferentin MMag. Mag.iur. Gertraud Salzmann, die in ihrer Funktion als Nationalratsabgeordnete gemeinsam mit dem Bildungssprecher der FPÖ unser Anliegen als Initiativantrag eingebracht hat, der die erwünschte Regelung ab September bringen wird.

Weit mehr mediales Aufsehen erregt das Thema Gewalt an Schulen. So schlimm der Fall des Wiener HTL-Lehrers für die Betroffenen ist, so positiv sehe ich die Berichterstattung darüber. Die Probleme selbst gibt es seit vielen Jahren in steigendem Ausmaß, bloß wurden sie bisher weitgehend unter den Teppich gekehrt. Für Politik und Schulbehörden war es so wohl bequemer. Nun ist endlich Bewegung in die Sache gekommen. Es gibt erste Lösungsansätze. Hitzig diskutiert werden in allen Medien die sogenannten „Time-Out-Gruppen“. Auch wenn man hier sicher noch viele Vorarbeiten leisten muss, sehe ich dieses Konzept grundsätzlich positiv. Manchen „ExpertInnen“, die diese Maßnahme sofort verteufelt haben, fehlt es vielleicht an Praxisnähe. Dass man auf diesem so wichtigen Problemfeld ohne zusätzliche Ressourcen präventiv wirken könne, glaubt wohl niemand, der mit der Realität an Österreichs Schulen vertraut ist. Bedauerlicherweise belegt Österreich beim Supportpersonal unter allen OECD-Staaten weit abgeschlagen den letzten Platz.

Positiv sehe ich auch den Ansatz, den Schulen im Rahmen von Verhaltensvereinbarungen mehr Möglichkeiten zuzugestehen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Er muss verhindern, dass die Maßnahmen, die von den Schulpartnern gemeinsam erarbeitet werden, am Ende zahnlos bleiben. Wenn selbst mit diesen Maßnahmen Eskalationen nicht verhindert werden können, sollen Suspendierungen und Schulverweise vor Ort ohne bürokratische Hindernisse ausgesprochen werden können – zum Schutz des Unterrichts und aller an ihm Beteiligten.

Es ist höchste Zeit, Schritte zu setzen, statt sich in Beschwichtigungen zu ergehen. Hätte man auf unsere mahnenden Worte früher gehört, wären sie schon längst gesetzt worden. Ich freue mich, dass das Vertuschen ein Ende gefunden hat und die Politik auch dank der Berichterstattung in den Medien zum Handeln gezwungen wird. Ich hoffe, dass dieses Thema in einem Jahr nicht wieder so traurige Popularität erfahren muss. ■



„Lehrerinnen und Lehrer sind hochbelastet und gleichzeitig hochmotiviert. Die Arbeitgeber müssen endlich für Entlastung sorgen – an fehlendem Wissen kann es nicht liegen, allenfalls an mangelndem Willen.“

Paul Kimberger, Vorsitzender der ARGE LehrerInnen, aps-Magazin vom Februar 2019, S. 4



„Seit ein paar Jahren bin ich extrem froh, dass ich nicht Lehrerin geworden bin.“

Vea Kaiser, NEWS vom 1. März 2019, S. 66

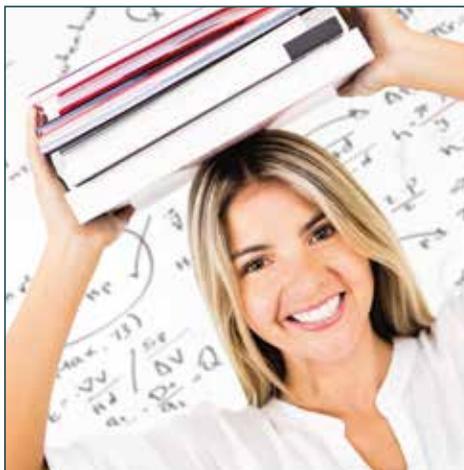
nachgeschlagen

„Wir müssen Lehrkräfte sowohl in der Gesellschaft als auch durch die Entlohnung wertschätzen.“

Univ.-Prof. Dr. Klaus Zierer, news4teachers.de am 30. März 2019

„Wir müssen uns mit der Frage befassen, ob Schule nicht längst zum Reparaturbetrieb der Gesellschaft geworden ist.“

Mag. Dr. Susanne Eisenmann, Kultusministerin Baden-Württembergs, Südwest Presse online am 2. April 2019



„Ich denke, wir sollten ein wenig davon Abstand nehmen, in der Bildung, der Bildungsanstrengung und der Bildungsmöglichkeit die Lösung aller Probleme zu sehen.“

Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Paul Liessmann, Bundeslehrertag 2019, Linz am 27. März 2019

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße/Nr.

Postleitzahl/Ort